

Die Bezirksausschüsse sind nach § 6 des Wegekostengesetzes vom 1. April 1908 befugt, durch Bezirkssatzung zu bestimmen, daß auch der Bezirk zu den Wegeunterhaltungskosten einen Zuschuß, jedoch nur bis zur Höhe des Staatszuschusses (ein Drittel), zu gewähren hat. Die Art der Aufbringung der Mittel ist in der Bezirkssatzung zu regeln. Diese unterliegt der Bestätigung des Ministeriums, Abteilung des Innern.

Der Bezirksausschuß hat verschiedentlich Wahlen vorzunehmen. So wählt er die Mitglieder der Bezirkseinschätzungskommissionen, die Gebäudesteuer-Einschätzungsdeputierten, die Schiedsmänner nach dem Gesetz vom 17. Juli 1857 über die Bestellung von Schiedsmännern, die Schiedsmänner zur Feststellung der Entschädigungen für Viehseuchen, die Taxatoren für Pferdeaushebungskommissionen, die Deputierten zur Entscheidung über Unterstützung der in den Dienst eingetretenen Mannschaften, die Vertrauensmänner für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, die Vertreter zum Ausschuß der Thüringischen Versicherungsanstalt, die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommissionen, die Mitglieder der Kommission gemäß § 16 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 und der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 sowie der Kommission gemäß § 3 Ziffer 3 und 5 des vorgenannten Gesetzes und einer solchen gemäß § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868.

## § 7. Der Landtag.

I. Der Landtag besteht nach dem Wahlgesetz vom 14. Januar 1856, abgeändert durch Gesetz vom 19. April 1904, a) aus höchstens sechs lebenslänglichen, vom Fürsten ernannten Mitgliedern, von denen je nicht mehr als drei der Ober- und Unterherrschaft